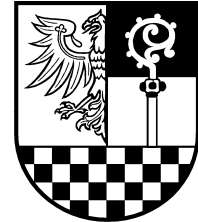


Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF vom 06.06.2013 zu Einnahmen aus Gebührensatzungen, Honorarordnungen, Entgeltordnungen und Satzungen mit Kostenersatz

Sachverhalt:

Aufgrund der angespannten Haushaltslage wurden alle Ämter des Landkreises aufgefordert weitere Einsparmaßnahmen zu definieren und auch aufgefordert, Beiträge zur Erhöhung des künftigen Einnahmenvolumens zu leisten. Hierbei wurde deutlich, dass ein Großteil der Gebührensatzungen, Honorarordnungen, Entgeltordnungen und Satzungen mit Kostenersatz bereits einige Jahre keinerlei Anpassungen mehr erfahren haben. Auch die Bürgermeister der Gemeinden und Städte haben auf die Erhebung der Gebühren oder privatrechtlichen Entgelte hingewiesen. Nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes sind Gebühren regelmäßig zu überprüfen, insbesondere ob das Aufwandsüberschreitungsverbot verletzt wird. Um über die Größenordnungen und über die tatsächlichen Einnahmen zu diskutieren, ist eine Bestandsaufnahme zwingend.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Welche Gebührensatzungen, Honorarordnungen, Entgeltordnungen und Satzungen mit Kostenersatz bestehen im Landkreis? (bitte tabellarisch auflisten)
2. Welche Einnahmen wurden in den Jahren 2008 bis 2012 mit Gebührensatzungen, Honorarordnungen, Entgeltordnungen und Satzungen mit Kostenersatz generiert? (bitte einzeln tabellarisch auflisten)
3. Welche Einnahmen werden für das Jahr 2013 mit Gebührensatzungen, Honorarordnungen, Entgeltordnungen und Satzungen mit Kostenersatz geplant? (bitte tabellarisch auflisten)
4. In welchem Jahr wurden die Gebührensatzungen, Honorarordnungen, Entgeltordnungen und Satzungen mit Kostenersatz festgesetzt? (Bitte das Jahr der letztmaligen Bearbeitung in Listenform benennen.)
5. Liegen für alle Gebührensatzungen, Honorarordnungen, Entgeltordnungen und Satzungen mit Kostenersatz regelmäßige Kostenkalkulationen vor und sind diese den Abgeordneten zur Kenntnis gegeben worden?

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
Konto-Nr: 3633027598 IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Erste Beigeordnete Frau Kirsten Gurske die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Welche Gebührensatzungen, Honorarordnungen, Entgeltordnungen und Satzungen mit Kostenersatz bestehen im Landkreis? (bitte tabellarisch auflisten)

Hauptamt	ARCHIV-, BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG des Kreisarchivs des Landkreises Teltow-Fläming
Straßenverkehrsamt	<p>Im Straßenverkehrsamt werden zur Erhebung von Gebühren und die Erlangung von Kostenersatz ausschließlich Entgeltordnungen des Bundes und ggf. des Landes angewendet. Der Landkreis hat keine eigene Gestaltungsmöglichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgKVerf.</p> <p>Eine Erhebung von Gebühren darf nur für die in der anwendbaren Entgeltordnung benannten Tatbestände erfolgen. Der Landkreis erhebt auch die Gebühren, die dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) zu stehen. Die abzuführenden Gebühren sind leistungsabhängig. Für das Haushaltsjahr 2013 sind 72.500,00 € geplant.</p> <p>Bei den Aufgaben gemäß § 47 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz (OBG) – Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr findet zur Ahndung von Verstößen das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und die Bußgeldkatalog-Verordnung Anwendung. Im Übrigen findet gemäß § 45 OBG das Gebührengesetz für das Land Brandenburg und die hierzu erlassenen Gebührenordnungen Anwendung. Die Verwarn- und Bußgelder stehen vollständig dem Landkreis zu.</p>
Amt für Wirtschaftsförderung und Beteiligungsmanagement	Ab dem 2. Halbjahr 2013 soll eine Nutzungsgebührenordnung erlassen werden, derzeit wird die Nutzung kostenpflichtig in Rechnung gestellt.
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt	<p>Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22. November 2011 (GVBl. II S. 1) in der zurzeit gültigen Fassung.</p> <p>Auf Grund der GebOMUGV wurde ein Kriterienkatalog (Begründung der Gebühren nach Tarifstellen) erarbeitet, welcher bei der Bemessung der zu erhebenden Gebühren im Rahmen der von-bis-Spannen Anwendung findet.</p> <p>Eine Überprüfung erfolgt nur bei Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.</p>
Sozialamt	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 25.01.1999.

	<p>Zudem werden Gebühren durch die <i>Betreuungsbehörde</i> erhoben.</p> <p>Diese Erhebung erfolgt gem. dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts (Zweites Betreuungsänderungsgesetz - 2. BtÄndG) vom 21.04.2005.</p> <p>Danach ist die Betreuungsbehörde befugt, Unterschriften und Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen gegen eine Gebühr in Höhe von 10,00 € zu beglaubigen.</p>
Gesundheitsamt	<p>Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und zur Änderung weiterer Gebührenregelungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 28. Februar 2013</p> <p>Gebührensatzung für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming vom 26. Februar 2011</p>
Ordnungsamt	<p>Im Ordnungsamt wird in den Sachgebieten 32.1 Ordnung und Sicherheit und 32.2 Ausländer- und Personenstandswesen ausschließlich nach gebührenrechtlichen Regelungen des Landes bzw. des Bundes gearbeitet.</p> <p>Im Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz gibt es derzeit eine Gebührensatzung, die die Kostenerhebung für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33, 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG regelt (Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz).</p> <p>Der Rettungsdienst Eigenbetrieb erhebt Gebühren auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming. (Der Rettungsdienst Eigenbetrieb arbeitet mit einem eigenen Haushalt.)</p>
Untere Bauaufsichtsbehörde	<p>Die Bauaufsicht erhebt ausschließlich Gebühren auf der Grundlage der Baugebührenordnung (BbgBauGebO), eine Verordnung des Landes, welche dementsprechend landesweit gilt.</p>
Umweltamt	-
Landwirtschaftsamt	<p>Gebühren werden im Landwirtschaftsamt ausschließlich nach den Festlegungen der Gebührenordnung des Landes Brandenburg erhoben.</p>
Kreisentwicklungsamt	-
Amt für Kataster und Vermessung	<p>Amtsinterne Dienstanweisung und Hinweise zur Gebührenerhebung nach der Grundstücksverkehrsordnung (GVO)</p>
Bauamt	-

<p>Amt für Bildung und Kultur</p>	<p>Gebührensatzung für die Volkshochschule des Landkreises TF</p> <p>Satzung über die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung</p> <p>Gebührensatzung für die Benutzung von Sporthallen des Landkreises TF außerhalb des Schulbetriebes</p> <p>Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des OSZ des Landkreises TF und die Erhebung von Gebühren – Wohnheimsatzung</p> <p>Gebührensatzung der Kreismusikschule</p> <p>Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises TF Entgeltordnung für das Schullandheim "Haus am See"</p> <p>Honorarordnung für die Musikschule des Landkreises TF (Vergütung für freiberufl. Leistungen)</p> <p>Honorarordnung für die Volkshochschule des Landkreises TF (Vergütung für freiberufl. Leistungen)</p>
<p>Jugendamt</p>	<p>-</p>

Zu 2.

Welche Einnahmen wurden in den Jahren 2008 bis 2012 mit Gebührensatzungen, Honorarordnungen, Entgeltordnungen und Satzungen mit Kostenersatz generiert? (bitte einzeln tabellarisch auflisten)

<p>Hauptamt</p>	<table> <tr> <td>Haushaltsjahr 2008</td> <td>Ansatz: 5.000,00 €</td> <td>Ist: 8.441,79 €</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2009</td> <td>Ansatz: 6.000,00 €</td> <td>Ist: 7.554,47 €</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2010</td> <td>Ansatz: 6.000,00 €</td> <td>Ist: 6.018,95 €</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2011</td> <td>Ansatz: 5.000,00 €</td> <td>Ist: 5.709,85 €</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2012</td> <td>Ansatz: 5.000,00 €</td> <td>Ist: 6.097,79 €</td> </tr> </table>	Haushaltsjahr 2008	Ansatz: 5.000,00 €	Ist: 8.441,79 €	Haushaltsjahr 2009	Ansatz: 6.000,00 €	Ist: 7.554,47 €	Haushaltsjahr 2010	Ansatz: 6.000,00 €	Ist: 6.018,95 €	Haushaltsjahr 2011	Ansatz: 5.000,00 €	Ist: 5.709,85 €	Haushaltsjahr 2012	Ansatz: 5.000,00 €	Ist: 6.097,79 €			
Haushaltsjahr 2008	Ansatz: 5.000,00 €	Ist: 8.441,79 €																	
Haushaltsjahr 2009	Ansatz: 6.000,00 €	Ist: 7.554,47 €																	
Haushaltsjahr 2010	Ansatz: 6.000,00 €	Ist: 6.018,95 €																	
Haushaltsjahr 2011	Ansatz: 5.000,00 €	Ist: 5.709,85 €																	
Haushaltsjahr 2012	Ansatz: 5.000,00 €	Ist: 6.097,79 €																	
<p>Straßenverkehrsamt</p>	<p>Anlage 1</p>																		
<p>Sozialamt</p>	<p>In den Jahren 2008 bis 2012 wurden nachfolgend genannte Erträge generiert:</p> <table> <tr> <td>2008</td> <td>1.521,53 €</td> </tr> <tr> <td>2009</td> <td>4.641,66 €</td> </tr> <tr> <td>2010</td> <td>3.999,60 €</td> </tr> <tr> <td>2011</td> <td>0,00 €</td> </tr> <tr> <td>2012</td> <td>2.465,67 €</td> </tr> </table> <p><i>Betreuungsbehörde:</i></p> <p>In den Jahren 2008 bis 2012 wurden nachfolgende Erträge generiert:</p> <table> <tr> <td>2008</td> <td>60,00 €</td> </tr> <tr> <td>2009</td> <td>0,00 €</td> </tr> <tr> <td>2010</td> <td>50,00 €</td> </tr> <tr> <td>2011</td> <td>10,00 €</td> </tr> </table>	2008	1.521,53 €	2009	4.641,66 €	2010	3.999,60 €	2011	0,00 €	2012	2.465,67 €	2008	60,00 €	2009	0,00 €	2010	50,00 €	2011	10,00 €
2008	1.521,53 €																		
2009	4.641,66 €																		
2010	3.999,60 €																		
2011	0,00 €																		
2012	2.465,67 €																		
2008	60,00 €																		
2009	0,00 €																		
2010	50,00 €																		
2011	10,00 €																		

	2012 40,00 €
Gesundheitsamt	Anlage 3
Ordnungsamt	Brandverhütungsschauen 2008 - 6.496,78 € 2009 - 4.627,52 € 2010 - 1.930,84 € 2011 - 5.490,62 € 2012 - 6.996,38 €
Untere Bauaufsichtsbehörde	Die Bauaufsicht erhebt ausschließlich Gebühren auf der Grundlage der Baugebührenordnung (BbgBauGebO), eine Verordnung des Landes, welche dementsprechend landesweit gilt.
Amt für Kataster und Vermessung	2008: 33.000 € 2009: 43.000 € 2010: 33.000 € 2011: 39.000 € 2012: 38.000 €
Amt für Bildung und Kultur	Anlage 2

Zu 3.

Welche Einnahmen werden für das Jahr 2013 mit Gebührensatzungen, Honorarordnungen, Entgeltordnungen und Satzungen mit Kostenersatz geplant? (bitte tabellarisch auflisten)

Hauptamt	Haushaltsjahr 2013 Ansatz: 5.500,00 € Stand per 13.06.2013 = 3.056,07 €
Straßenverkehrsamt	Anlage 1
Sozialamt	2.000,00 € <i>Betreuungsbehörde:</i> 100,00 €
Gesundheitsamt	Produkt-Nr. 414010 431100 – 84.000,00 € Produkt-Nr. 414010 431120 – 18.000,00 €
Ordnungsamt	Brandverhütungsschauen 10.000,00 €
Amt für Kataster und Vermessung	30.000,00 €
Amt für Bildung und Kultur	Anlage 2

Zu 4.

In welchem Jahr wurden die Gebührensatzungen, Honorarordnungen, Entgeltordnungen und Satzungen mit Kostenersatz festgesetzt? (Bitte das Jahr der letztmaligen Bearbeitung in Listenform benennen.)

Hauptamt	2004
Straßenverkehrsamt	Anlage 1
Sozialamt	Zuletzt geändert mit der Zweiten Änderungssatzung - Kreistagsbeschluss vom 24.03.2005. <i>Betreuungsbehörde:</i> 2005 durch Bundesgesetzgeber festgesetzt.
Gesundheitsamt	Die Festsetzung der Gebühren entsprechend der Zweiten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und zur Änderung weiterer Gebührenregelungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 28. Februar 2013 ist zurzeit noch nicht abgeschlossen. Die Gebührenhöhe gemäß der Gebührensatzung für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming wurde im Januar 2011 erarbeitet.
Ordnungsamt	Brandverhütungsschauen – 2006 Rettungsdienst – 1991
Amt für Kataster und Vermessung	Eine Anpassung der „Anweisung zur Gebührenerhebung nach der Grundstücksverkehrs-Ordnung“ erfolgte zum 28.06.2012 und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Amt für Bildung und Kultur	Anlage 2

Zu 5.

Liegen für alle Gebührensatzungen, Honorarordnungen, Entgeltordnungen und Satzungen mit Kostenersatz regelmäßige Kostenkalkulationen vor und sind diese den Abgeordneten zur Kenntnis gegeben worden?

Hauptamt	Wird derzeit überarbeitet.
Straßenverkehrsamt	Im Zusammenhang mit der Änderung einer Rechtsverordnung hat der Bund als Normgeber regelmäßig eine Kostenfolgenabschätzung vorzunehmen und ggf. Tatbestände zu formulieren, anzupassen sowie Gebührensätze zu bestimmen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhält der Landkreis die Gelegenheit, auch zur Auskömmlichkeit der Gebührensätze Stellung zu nehmen.
Sozialamt	Ja. Gemäß Haushaltssicherungskonzept für 2013 ist unter Berücksichtigung des veränderten Zustroms an ausländischen Flüchtlingen die Überarbeitung der Gebührensatzung im Haushaltsjahr 2014 geplant. <i>Betreuungsbehörde:</i> gesetzliche Regelung

Gesundheitsamt	Die Gebührensatzung für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming wurde den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses am 24.01.2011 vorgelegt und erläutert. Die Verabschiedung durch den Kreistag erfolgte am 14.02.2011.
Ordnungsamt	Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz wurde 2006 dem Kreistag vorgelegt und beschlossen. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming wird jährlich überprüft und inklusive Kostenkalkulation dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.
Amt für Kataster und Vermessung	Die Anweisung zur Gebührenerhebung nach der Grundstücksverkehrsordnung wurde auf der Grundlage der Verordnung über den Gebührenrahmen bei der Festsetzung von Gebühren nach § 9 der Grundstücksverkehrsordnung (Grundstücksverkehrs- Gebührenverordnung – GVOGebV) erarbeitet und festgelegt. Die Mindestgebühr für die Erteilung einer Genehmigung nach § 2 der Grundstücksverkehrsordnung beträgt 25 Euro. Die Höchstgebühr soll Eins vom Tausend des Verkaufspreises betragen, höchstens jedoch den in § 9 Abs. 2 Satz 2 der Grundstücksverkehrsordnung genannten Betrag von 250,- €. Diese Dienstanweisung (DA 03/2012) wurde 2012 überarbeitet und trat am 28.06.2012 in Kraft.
Amt für Bildung und Kultur	Anlage 2

In Vertretung

Gurske
Erste Beigeordnete

Anlage 1 - Straßenverkehrsamt

Straßenverkehrsamt									
Übersicht angewendete Gebühren- und Entgeltordnungen									
	Bezeichnung Gebühregrundlage	Produkt (Anwendungsbereich)	Sach- konto	Ergebnis					Plan
				2008 in Euro	2009 in Euro	2010 in Euro	2011 in Euro	2012 in Euro	2013 in Euro
1	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98),	122070 - Fahrerlaubnis- und Fahrschulwesen 122080 - Kfz-Zulassung 122100 - Verkehrssicherheit- und Lenkung	431100 431100 431100		312.045,50 1.628.609,65 150.702,54	295.802,83 1.658.792,68 167.363,10	341.547,43 1.608.583,34 188.728,80	327.893,86 1.585.101,60 188.703,19	330.000,00 1.400.000,00 150.000,00
2	Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498)	122110 - Verkehrsordnungswidrigkeiten	456100		483.087,37	463.356,80	503.050,25	453.174,87	570.000,00
3	Ordnungswidrigkeitengesetz (OWIG), Gebührengesetz Bbg	122110 - Verkehrsordnungswidrigkeiten	431100		352,92	0,00	53.437,36	41.933,34	42.000,00
		Gesamt		2.209.523,98	2.574.797,98	2.585.315,41	2.695.347,18	2.596.806,86	2.492.000,00

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

BLZ: 160 500 00

Konto-Nr: 3633027598

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Anlage 2 - Amt für Bildung und Kultur

Rechtsnorm	Datum	letzte Änderung	regelmäßige Kalkulationen	Erträge					Plan 2013	Bemerkung
				2008	2009	2010	2011	2012		
Gebührensatzung für die Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming	30.05.2005	28.04.2008	ja	186.397	185.813	192.072	234.015	263.468	240.000	neue Gebührensatzg. liegt dem Kreistag zur Beschlussfassung am 17. 06. 2013 vor
Satzung über die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung	07.05.2001	-	nein (nicht erforderlich)	39.675	44.944	48.497	50.705	48.043	61.280	Erträge nur für 4 Schulen, da diese kassieren, in übrigen Schulen Kassierung d. Caterer
Gebührensatzung für die Benutzung von Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes	06.11.2000	10.12.2007	nein (letzte Kalkulation 2007)	27.675	31.900	38.520	32.490	27.950	20.360	neue Kalkulation wird derzeit erarbeitet
Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des OSZ des Landkreises TF und die Erhebung von Gebühren - Wohnheimsatzung	11.12.2000	01.07.2005	ja	41.883	56.415	43.656	49.875	52.161	52.600	
Gebührensatzung der Kreismusikschule	26.06.2006	28.06.2011	ja	405.093	418.173	403.933	401.228	427.903	436.000	
Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming	11.12.2006	-	nein (letzte Kalkulation 2006)	4.082	3.952	3.746	3.525	3.520	4.000	neue Kalkulation wird derzeit erarbeitet
Entgeltordnung für das Schullandheim "Haus am See"	21.09.2006	10.12.2012	ja	123.041	132.275	132.912	117.302	127.080	138.750	
Honorarordnung für die Musikschule des Landkreises Teltow-Fläming (Vergütung für freiberufl. Leistungen)	30.06.2010	-	nein	Aufwendungen, keine Erträge, deshalb keine Kostenkalkulationen nach Kommunalabgabengesetz erforderlich						

Honorarordnung für die Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming (Vergütung für freiberufl. Leistungen)	30.06.201 0	-	nein	Aufwendungen, keine Erträge, deshalb keine Kostenkalkulationen nach Kommunalabgabengesetz erforderlich						
---	----------------	---	------	--	--	--	--	--	--	--

Ergänzung zu Frage 5. Die Kostenkalkulationen werden den Abgeordneten nur zur Kenntnis gegeben, wenn eine Änderung der Rechtsnorm als Beschlussfassung dem Kreistag vorgelegt wird.

Anlage 3 - Gesundheitsamt

Prod.-Konto	Ergebnis 2008 in €	Ergebnis 2009 in €	Ergebnis 2010 in €	Ergebnis 2011 in €	Ergebnis 2012 in €
414010 431100	84.944,29	90.775,03	83.150,27	90.424,31	76.863,82
414010 431120	22.639,56	20.228,47	16.342,10	16.537,21	18.470,87

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
 Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
 Telefax: 03371 608-9100
 USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
 BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
 Konto-Nr: 3633027598 IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
 Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>